

**Schriftliche Kleine Anfrage
der Abgeordneten Carola Veit und Dirk Kienscherf (SPD)**

Anspruch behinderter Krippen- und Hortkinder auf Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen

Seit dem 1. August 2006 haben alle Kinder in Hamburg vom dritten Lebensjahr bis zum Schulbeginn einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Umfang von fünf Stunden plus Mittagessen. Im Falle der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Sorgeberechtigten haben auch Krippen- und Hortkinder Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang der Beschäftigung der Sorgeberechtigten.

Diese Ansprüche - bzw. sechs Stunden plus Mittagessen sowie entsprechend der Beschäftigung der Sorgeberechtigten - gelten grundsätzlich auch für behinderte Kinder. Um sie angemessen zu fördern und ihnen eine Teilhabe am Leben in der Kindergemeinschaft zu ermöglichen, ist aber in der Regel ein höherer Betreuungsaufwand erforderlich.

Deshalb haben behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (Elementarbereich), in Hamburg einen Anspruch auf Eingliederungshilfe in einer Kindertageseinrichtung.

Im Gegensatz zur Elementarstufe besteht für Krippen- oder Hortkinder ein solcher gesetzlicher Anspruch auf Eingliederungshilfe in einer Kita nicht. Eingliederungshilfe für Kinder im Krippenalter soll in den Frühförderstellen oder in der Häuslichkeit im Rahmen der „Ambulanten Heilpädagogischen Leistungen“ gemäß § 56 SGB IX und für Schulkinder an den entsprechenden Sonderschulen erfolgen.

Der Lebenswirklichkeit entspricht diese Regelung vielfach nicht: Viele Eltern möchten auch ihre behinderten unter 3-jährigen Kinder in die regelhafte Kindertagesbetreuung (Krippe) geben. Aus Sicht von Trägern bzw. Einrichtungen ist dies grundsätzlich auch möglich und es findet in Hamburg auch statt; allerdings ohne entsprechende Eingliederungshilfen.

Gleiches gilt für den Hortbereich. Kindern, die vormittags eine Integrationsklasse besuchen, steht zwar grundsätzlich auch der Hortbesuch offen, allerdings ebenfalls ohne Eingliederungshilfe.

Dies vorausgeschickt, fragen wir den Senat:

1. Wie viele behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden in Hamburg jeweils mit und ohne Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen im Krippen-, im Elementar- und im Hortbereich betreut?
(Bitte nach Altersgruppen bzw. Krippen-/Elementar- und Hortbereich und Stadtteilen einzeln aufschlüsseln)

2. Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe für Krippen-, Elementar- und Hortkinder wurden in den vergangenen fünf Jahren jeweils gestellt und wie viele davon wurden bewilligt?
(Bitte nach Altersgruppen bzw. Krippen-/Elementar- und Hortbereich einzeln aufschlüsseln)
3. Wie erklärt der Senat den Unterschied in der Behandlung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in den verschiedenen Altersgruppen? Gilt das Ziel, „die behinderten Kinder zu fördern und ihnen eine Teilhabe am Leben in der Kindergemeinschaft zu ermöglichen“ (PM der BSG vom 19.04.2007) nur für Kinder im Elementarbereich?
4. Wie sieht die Betreuung in den Frühförderstellen konkret aus? Wie, durch wen (z.B. Qualifikation) und in welchem Umfang erfolgt die Betreuung? Welche Fallzahlen gibt es hier für 2005, 2006 und 2007?
5. Wie sieht die Betreuung in der Häuslichkeit im Rahmen der „Ambulanten Heilpädagogischen Leistung“ gemäß § 56 SGB IX konkret aus? Wie, durch wen (z.B. Qualifikation) und in welchem Umfang erfolgt die Betreuung? Welche Fallzahlen gibt es hier für 2005, 2006 und 2007?
6. Wie erfolgt die Eingliederung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder, die eine Integrationsklasse besuchen und auf Anschlussbetreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einem Hort angewiesen sind? Gilt für diese das Ziel der Teilhabe am Leben in der Kindergemeinschaft nicht?
7. Ist der Senat der Auffassung, dass behinderte Kinder ausschließlich in Sonderschulklassen betreut werden sollen, bzw. nachmittags ausschließlich durch die Sorgeberechtigten? Wenn ja, warum? Wenn nein, welcher Handlungsbedarf folgt daraus für den Senat?